



**Informationsblatt  
für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)  
für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst  
für das Lehramt an Realschulen, Eintrittstermin September 2026,  
im Rahmen einer Sondermaßnahme („Quereinstieg“)**

**Vorbemerkung**

Nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) setzt die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen grundsätzlich eine abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung, die an einer staatlichen Universität oder Kunsthochschule im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) oder an einer staatlichen Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen erworben wurde, und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus. Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, der Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Staatsprüfung.

Nur wenn nicht genügend derartig ausgebildete Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, was gegenwärtig im Bereich der Realschulen in bestimmten Fächerverbindungen der Fall ist, können Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG im Rahmen von Sondermaßnahmen zum zweijährigen Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Die Aufnahme in den 24 Monate dauernden Vorbereitungsdienst, die mit einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf verbunden ist, erfolgt zum **15. September 2026**. Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes einschließlich der erfolgreichen Teilnahme an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen ist grundsätzlich eine Bewerbung um Übernahme in den staatlichen, kommunalen oder privaten Realschuldienst möglich.

**1. Grundlegende Voraussetzungen**

Allgemeine sowie beamtenrechtliche Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Sondermaßnahme sind:

- Bei Beginn des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Realschulen am 15.09.2026 soll das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein, damit eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe grundsätzlich noch möglich ist.  
Sofern eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht mehr möglich ist, kann eine etwaige Übernahme in den staatlichen Realschuldienst nach dem Vorbereitungsdienst ausschließlich im Angestelltenverhältnis erfolgen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.
- Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Aufnahme in eine der Sondermaßnahmen nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden.

- Die Maßnahme richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer staatlichen Universität oder Kunsthochschule im Sinn von Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes oder an einer staatlichen Hochschule in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen absolviert haben. Eine Teilnahme auf Grundlage von Abschlüssen an Fachhochschulen (FH), an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) bzw. Universities of Applied Sciences (UAS) scheidet demnach aus.
- Für universitäre Diplom- und Masterabschlüsse, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, gilt Folgendes: Neben den Staaten der EU, des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen), der Schweiz sowie weiteren Staaten der europäischen Region wie den Beitrittskandidaten der Europäischen Union u. a. Ukraine, Türkei oder aber Staaten, die mit der EU Beitrittsverhandlungen führen wie Bosnien-Herzegowina und Georgien, oder dem Vereinigten Königreich als Nicht-Mitglied der EU, sind universitäre Masterabschlüsse aus Australien, Kanada und Neuseeland in der Sondermaßnahme berücksichtigungsfähig. Ergänzt wird über die Lissabon-Konvention die Teilhabe am Europäischen Hochschulraum für die Länder Australien, Kanada und Neuseeland über von / mit der UNESCO geschlossene Übereinkommen über die (internationale) Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden dieser Länder im europäischen Hochschulraum.
- Die Sondermaßnahme zielt darauf ab, die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Realschulen zu erhöhen und damit auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im bayerischen Schulwesen beizutragen, weshalb lediglich **universitäre nichtlehramtsbezogene Master-, Magister- oder Diplomabschlüsse** herangezogen werden können. Eine Teilnahme auf Grundlage eines Masters of Education scheidet demnach aus.
- Bewerberinnen und Bewerber müssen ihr Studium mindestens mit der Note „gut“ oder einer dem „gut“ entsprechenden Note abgeschlossen haben.
- Bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Sondermaßnahme können die Zulassung zu einer Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ohne feststehendes Ergebnis oder ein nichtbestandener Prüfungsteil, unabhängig von sonstigen Qualifikationen, zu einer Ablehnung der Bewerbung oder Rücknahme einer bereits erfolgten Zusage führen. Im Hinblick auf eine frühzeitige Beratung sind entsprechende Prüfungsanmeldungen und -ablegungen unbedingt mitzuteilen.

## **2. Fachliche Anforderungen**

Ein abgeschlossener Studiengang erfüllt die fachlichen Anforderungen, wenn er einem Studiengang für das Lehramt an Realschulen in einer der folgenden Fächerverbindungen fachlich mindestens äquivalent ist:

- Biologie, Chemie
- Biologie, Englisch
- Biologie, Informatik
- Biologie, Physik
- Chemie, Englisch
- Chemie, Mathematik
- Chemie, Physik

- Deutsch, Englisch
- Deutsch, Französisch
- Deutsch, Geographie
- Deutsch, Geschichte
- Deutsch, Kunst
- Deutsch, Mathematik
- Deutsch, Musik
- Deutsch, Physik
- Deutsch, Katholische Religionslehre
- Deutsch, Evangelische Religionslehre
- Deutsch, Sport
- Englisch, Ethik
- Englisch, Französisch
- Englisch, Geographie
- Englisch, Geschichte
- Englisch, Informatik
- Englisch, Kunst
- Englisch, Mathematik
- Englisch, Musik
- Englisch, Physik
- Englisch, Katholische Religionslehre
- Englisch, Evangelische Religionslehre
- Englisch, Sport
- Ethik, Mathematik
- Französisch, Geographie
- Informatik, Mathematik
- Informatik, Physik
- Informatik, Wirtschaftswissenschaften
- Kunst, Mathematik
- Mathematik, Musik
- Mathematik, Physik
- Mathematik, Katholische Religionslehre
- Mathematik, Evangelische Religionslehre
- Mathematik, Sport
- Musik, Physik
- Musik, Katholische Religionslehre
- Musik, Evangelische Religionslehre
- Musik, Sport

Ob der Hochschulabschluss der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers den Vorgaben entspricht, wird jeweils im Einzelfall geprüft, wobei die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) und die zugehörigen Kerncurricula (Kerncurricula zu den Fächern der Lehramtsprüfungsordnung I) die Referenz bilden. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Sondermaßnahme erfolgt im Fall des Bewerbungsüberhangs nach der Note, die im einschlägigen Hochschulabschluss erzielt wurde.

### **3. Bewerbung und Anmeldung zum Vorbereitungsdienst**

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst erfolgt in zwei Schritten. Der erste Schritt besteht aus der Bewerbung zur Sondermaßnahme. Sofern die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist im zweiten Schritt eine Anmeldung zum Vorbereitungsdienst erforderlich.

#### **Schritt 1: Bewerbung für die Sondermaßnahme**

Bewerbungen sind ausschließlich bis spätestens **6. Februar 2026** (Posteingang im Staatsministerium) unter Vorlage eines

- formlosen Anschreibens mit Angabe einer zulässigen Fächerverbindung,
- eines Lebenslaufs,
- Kontaktdaten, die eine zügige Kommunikation ermöglichen (E-Mailadresse, Mobilfunknummer etc.)
- einer amtlich beglaubigten Kopie des hochschulischen Prüfungszeugnisses (kein Original) sowie
- jeweils einer Kopie des Diploma Supplements (alternativ: Transcript of Records/Fächer- und Notenübersicht zu einzelnen Studienleistungen)

an folgende Adresse zu richten:

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

**Referat V.1**

**80327 München**

**Wichtig:** Bewerbungen können nur bei Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen bearbeitet werden.

Auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen wird die fachliche Eignung geprüft.

- Sofern die fachliche Eignung nicht festgestellt werden kann, werden die eingereichten Unterlagen zurückgesandt. Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann nicht erfolgen.
- Bei Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt eine Benachrichtigung über die Annahme der Bewerbung per E-Mail. Sie können sich dann im Prüfungsamt im Staatsministerium zum Vorbereitungsdienst für Realschulen anmelden (vgl. „Schritt 2: Anmeldung zum Vorbereitungsdienst“). Die mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen werden in diesem Fall nicht zurückgesandt, sondern an das Prüfungsamt im Staatsministerium weitergegeben.

Eine Vormerkung der Bewerbung für spätere Vorbereitungsdiensttermine ist nicht möglich.

Bitte wenden Sie sich für eine **Erstberatung**, für **allgemeine Fragen** sowie für **Fragen zum Bewerbungsverfahren** (nicht Anmeldeverfahren zum Vorbereitungsdienst) gerne an das Beratungsnetzwerk Lehrerberuf in Bayern. Erfahrene Lehrkräfte aller Schularten stehen Ihnen für Auskünfte sehr gerne zur Seite.

Für **Detailfragen** zum **Bewerbungsverfahren** (nicht Anmeldeverfahren zum Vorbereitungsdienst) wenden Sie sich an die folgenden Ansprechpersonen:

Herr Markus Pollinger:  
E-Mail:  
[markus.pollinger@stmuk.bayern.de](mailto:markus.pollinger@stmuk.bayern.de)  
Tel.: 089 2186-2492

Frau Gabriele Krusch:  
E-Mail:  
[gabriele.krusch@stmuk.bayern.de](mailto:gabriele.krusch@stmuk.bayern.de)  
Tel.: 089 2186-1623

Bitte beachten Sie, dass vorab **KEINE** Auskünfte über den **Bearbeitungsstand** Ihrer Bewerbung oder über die **Zulassung zur Sondermaßnahme** gegeben werden können. Diesbezüglich werden Sie zu gegebener Zeit schriftlich durch das Staatsministerium informiert.

## Schritt 2: Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

Eine Anmeldung zum Vorbereitungsdienst für Realschulen soll nur erfolgen, wenn eine Annahme der Bewerbung mitgeteilt wurde. Die Anmeldung muss dann **ab dem 18. März 2026 bis spätestens 15. April 2026** in folgenden Schritten erfolgen:

- Rufen Sie auf der Internetseite <https://www.lehrer-werden.bayern/studium-und-vorbereitungsdienst/realschule> den Abschnitt „Anmeldung zum Vorbereitungsdienst“ auf. Bitte lesen Sie auch die FAQs zur Anmeldung und Zulassung.
- Erstellen Sie ein Anmeldeformular (PDF).
- Drucken, prüfen und unterschreiben Sie das Anmeldeformular an allen notwendigen Stellen.
- Senden Sie das Anmeldeformular und darin genannte weitere Unterlagen postalisch (vorzugsweise per Einschreiben) an:  
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
Prüfungsamt  
Marktplatz 41 a+b  
91710 Gunzenhausen
- Unmittelbare Vereinbarung eines amtsärztlichen Untersuchungstermins beim zuständigen Gesundheitsamt. Weitere Informationen sind dem im Anmeldeformular enthaltenen Untersuchungsauftrag zu entnehmen.

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme erst dann gültig, wenn das unterschriebene Anmeldeformular **bis spätestens 15. April 2026** auf dem Postweg **im Prüfungsamt eingegangen** ist. Um eine vollständige Einreichung im Anmeldeformular genannter weiterer Unterlagen bis zum 1. Juli 2026 wird gebeten. Bereits bei der Bewerbung eingereichte Unterlagen müssen nicht erneut eingereicht werden.

Mit der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst beginnt das Zulassungsverfahren im Prüfungsamt.

- In Verbindung mit den vorgelegten Zeugnissen ersetzt Ihre im Bewerbungsverfahren festgestellte fachliche Eignung ein Zeugnis der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I).
- Ihre Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Zuweisung zu einer Seminarschule erfolgt, wenn neben der fachlichen Eignung auch alle anderen im Anmeldeverfahren bzw. dem Anmeldeformular bekanntgegebenen Zulassungsvoraussetzungen, z. B. die gesundheitliche Eignung, erfüllt sind.

- Über eine Zulassung sowie Ortszuweisung (eine Vorabinformation hierzu erfolgt in der Regel Anfang August über das bayerische Realschulnetz) oder unter Umständen über eine Zurückweisung wird postalisch informiert.

Kontakt bei Fragen zum Anmeldeverfahren zum Vorbereitungsdienst:

Frau Katja Vogt  
 E-Mail: [katja.vogt@stmuk.bayern.de](mailto:katja.vogt@stmuk.bayern.de)  
 Tel.: 089 2186-1719

#### 4. Ablauf des Vorbereitungsdienstes

##### Grundsätzliche Struktur

Der zweijährige Vorbereitungsdienst wird grundsätzlich als Vollzeittätigkeit abgeleistet und gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, wobei im zweiten Ausbildungsabschnitt das Unterrichtsdeputat im Sinne der Familienfreundlichkeit auf Antrag auf 10 Wochenstunden beschränkt werden kann.

Im **ersten Ausbildungsabschnitt** (erstes Ausbildungsjahr) werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare an der Schule ausgebildet, an der das Studienseminar eingerichtet ist (**Seminarschule**); dabei kann die Ausbildung teilweise auch an einer anderen Realschule stattfinden. Der erste Ausbildungsabschnitt dient der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften, der Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer auf der Grundlage des Studiums sowie der staatsbürgerlichen Bildung. Er umfasst ferner die Einführung in die Schulpraxis und die Einführung in die besonderen Aufgaben der Realschullehrkraft. Dabei werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare an den Seminarschulen besonders intensiv betreut und schrittweise in die Unterrichtspraxis eingeführt. Weitere wesentliche Bestandteile sind

- Fachsitzungen zur Vermittlung fachdidaktischer und fachmethodischer Kompetenzen,
- Fachsitzungen zur Vermittlung von pädagogischen, psychologischen, schulrechtlichen und staatsbürgerlichen Kompetenzen (Pädagogik, Psychologie, Schulrecht/Schulkunde, Grundfragen staatsbürgerlicher Bildung),
- Praktika und Übungen,
- Hospitationsstunden bei Seminar- und anderen Lehrkräften,
- eigene Lehrversuche,
- Übernahme von zusammenhängendem Unterricht/Unterrichtssequenzen und
- Unterricht, der in vollständiger Eigenverantwortung durchzuführen ist.

Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird im **zweiten Ausbildungsabschnitt** (zweites Ausbildungsjahr) an einer **Einsatzschule** mit folgenden Zielen fortgesetzt:

- Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare sollen eine andere staatliche Realschule kennen lernen, d. h. bisher an der Seminarschule erworbene Kompetenzen in einem anderen schulischen Setting vertiefen und erweitern, z. B. durch
  - eigenverantwortlichen Unterricht, i. d. R. im Umfang von 17 Wochenstunden,
  - weitere Hospitationen im Unterricht der betreuenden Lehrkraft oder weiterer Lehrkräfte,

- Teilnahme bzw. Mitwirkung an/Mitgestaltung von schulischen Veranstaltungen,
- Kommunikation mit Eltern und weiteren schulischen Partnern oder
- Teilnahme an schulinternen Fortbildungen.
- Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare werden dabei an der Einsatzschule betreut und durch die Seminarschule begleitet, etwa im Rahmen von Seminartagen.

### **Ortszuweisung**

Die Ortswünsche hinsichtlich der Zuweisung zu einer **Seminarschule** werden nach Möglichkeit berücksichtigt; letztendlich entscheiden gemäß maßgeblichen Landtagsbeschlüssen bzw. einschlägigen rechtlichen Vorgaben die sozialen Kriterien von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren (Familienstand und Zahl der Kinder) und ihre Leistungen im Vergleich mit denen aller anderen ihrer Fächerverbindung und ihres Prüfungsjahrgangs darüber, mit welcher Priorität eine wohnortnahe Seminarschulzuweisung geprüft werden kann. Sind alle verfügbaren Seminarplätze an den Wunschschenen durch Zuweisungen anderer Studienreferendarinnen und Studienreferendare höherer Priorität bereits besetzt, so ist eine Zuteilung an eine nachrangig gewünschte Schule unumgänglich.

Um eine optimale Ausbildung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare zu gewährleisten, ist neben der persönlichen Situation der Bewerberin /des Bewerbers auch die Auslastung einer Seminarschule im Vergleich zu den anderen Seminarschulen - sowohl in der Gesamtzahl der Studienreferendare als auch in den einzelnen Fächern - sowie der Unterrichtseinsatz der einzelnen Seminarlehrkräfte zu beachten. Demzufolge können an den Seminarschulen nicht unbegrenzt Seminarplätze zur Verfügung gestellt werden.

Zur Orientierung können mit der Seminarschulsuche im Bayerischen Realschulnetz (BRN) unter <https://www.realschulebayern.de/realschule/realschule-suchen/seminarschulen-suchen> Seminarschulen für die entsprechenden Fächer gesucht werden, die in vorhergehenden Vorbereitungsdienstterminen zur Verfügung standen.

Die Ortswünsche der Studienreferendarinnen und Studienreferendare hinsichtlich der Zuweisung zu einer **Einsatzschule** werden nach Möglichkeit berücksichtigt; oberstes Prinzip für die Zuweisung von Studienreferendaren an Einsatzschulen ist jedoch eine gesicherte Unterrichtsversorgung an allen staatlichen Realschulen in Bayern. Nach Feststellung, welchen staatlichen Realschulen Studienreferendarinnen und Studienreferendare in den einzelnen Fächerverbindungen zugewiesen werden müssen, entscheiden ebenfalls wie oben beschrieben die sozialen Verhältnisse der Studienreferendarinnen und Studienreferendaren (Familienstand und Zahl der Kinder) und ihre Leistungen in der Ersten Staatsprüfung bzw. der Note des fachlich geeigneten Hochschulstudiums im Vergleich mit denen aller anderen ihrer Fächerverbindung und ihres Prüfungsjahrgangs darüber, wie wohnortnah der Einsatz erfolgen kann. Ein bayernweiter Einsatz ist demzufolge nicht ausgeschlossen. Die Zuweisung zu den Seminarschulen erfolgt ca. vier Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes. Verbindliche Aussagen im Vorfeld lassen sich nicht treffen. Ortswünsche für die **Einsatzschule** werden während des Vorbereitungsdienstes erfragt.

### **Abschlussnote, Prüfungen**

Die Note der Zweiten Staatsprüfung wird derzeit aus folgenden Teilprüfungen gebildet:

- Schriftliche Hausarbeit,
- Kolloquium (Pädagogik und Psychologie) im zweiten Ausbildungsabschnitt,

- drei mündliche Prüfungen (zwei Prüfungen zur Didaktik der beiden Unterrichtsfächer, eine gemeinsame Prüfung in Schulrecht/Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung) im zweiten Ausbildungsabschnitt,
- drei Prüfungslehrproben (= bewertete Unterrichtseinheiten) im Verlauf des Vorbereitungsdienstes,
- Gutachten der Seminarleitung über Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz sowie Handlungs- und Sachkompetenz.

Rechtsgrundlage hierfür ist die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II), einzusehen unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) → Lehrkräfte → Lehrerausbildung → Rechtliche Grundlagen.

## Überblick

1. Ausbildungsabschnitt		2. Ausbildungsabschnitt	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Seminarschule		Einsatzschule	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Beginn Ende des ersten Ausbildungsabschnittes vier bis sechs Wochenstunden zusammenhängender Unterricht, gegen Ende etwa sechs bis zehn Wochenstunden</li> <li>• Hospitationsstunden</li> <li>• Lehrversuche</li> <li>• Fachsitzungen</li> <li>• allgemeine Sitzungen</li> <li>• Praktika / Übungen</li> <li>• 1. und 2. Prüfungslehrprobe</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichtseinsatz mit i. d. R. 17 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht</li> <li>• Seminartage (an der Seminarschule)</li> <li>• 3. Prüfungslehrprobe</li> <li>• schriftliche Hausarbeit</li> <li>• Kolloquium (Pädagogik &amp; Psychologie)</li> <li>• drei mündliche Prüfungen</li> </ul>	

## Besoldung, Beihilfe und Versicherungsleistungen

Im **Vorbereitungsdienst** für das Lehramt an Realschulen erhalten Studienreferendarinnen bzw. -referendare grundsätzlich die Bezüge in Höhe des Anwärtergrundbetrags der Besoldungsgruppe A 13; ggf. werden Familienzuschläge gewährt. Mit diesen Bezügen sind zehn Unterrichtsstunden wöchentlicher Unterrichtseinsatz abgegolten. Darüber hinaus können Studienreferendarinnen und Studienreferendare während des 2. Ausbildungsabschnittes zu einem Unterrichtseinsatz von insgesamt bis zu 17 Wochenstunden verpflichtet werden. Davon sind 10 Wochenstunden mit den Anwärtergrundbezügen abgegolten, 7 Wochenstunden werden gesondert vergütet. Studienreferendarinnen und -referendare, welche ein minderjähriges Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen bzw. pflegen, werden im Rahmen des familienfreundlichen Referendariats im 2. Ausbildungsabschnitt auf Antrag mit lediglich 10 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht betraut. Eine gesonderte Vergütung von Wochenstunden entfällt damit.

Der Vorbereitungsdienst ist lt. Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Bitte prüfen Sie daher frühzeitig, welche Auswirkungen dieser gesetzlich geforderte Status auf Ihre **Sozialversicherungen** (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung etc.) mit sich bringt.

Verbeamtete Lehrkräfte sind beihilfeberechtigt. Eine Informationsbroschüre zum bayerischen Beihilferecht findet sich unter <https://www.lff.bayern.de/media/olgbicol/das-bayerische-beihilferecht-info-broschuere-staatsministerium-der-finanzen.pdf>.

Bei einer **Übernahme in das Beamtenverhältnis** nach dem Vorbereitungsdienst erfolgt die Einstiegsbesoldung nach Besoldungsgruppe A 13; ggf. werden Familienzuschläge gewährt. Nähere Informationen zur Besoldung sind zuständigkeitsshalber über das Landesamt für Finanzen in Bayern zu erhalten (<https://www.lff.bayern.de/themen/besoldung/>).

## 5. Einstellung nach dem Vorbereitungsdienst

Nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung ist eine Bewerbung um eine Festeinstellung im staatlichen Realschuldienst in Bayern möglich. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Da die Bewerberinnen und Bewerber keine Note der Ersten Lehramtsprüfung vorweisen, wird eine fiktive Note als Note der Ersten Lehramtsprüfung festgelegt, die der Note des Hochschulabschlusses entspricht. Die Einstellungsnote wird aus dieser fiktiven Note und der Note der Zweiten Staatsprüfung gemäß folgender Formel berechnet:  
Einstellungsnote = (Fiktive Note + Note Zweite Staatsprüfung)/2
- Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Insbesondere müssen für eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst auch die für die regulären Lehramtsbewerber geltenden Notengrenzen (Note in der Zweiten Staatsprüfung sowie Einstellungsnote dürfen jeweils nicht schlechter als 3,50 sein) erfüllt sein. Die „Staatsnote“ gilt lediglich für eine Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Schuldienst. Bewerbungen an private oder kommunale Realschulen sind jedoch möglich, da die Auswahlkriterien der jeweilige Träger bzw. Dienstherr selbst bestimmt.
- Nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung werden Absolventinnen und Absolventen der Sondermaßnahme mit den regulär ausgebildeten Realschullehrkräften des laufenden Prüfungsjahrgangs auf einer gemeinsamen Bewerberliste geführt.
- Die Absolventinnen und Absolventen der Sondermaßnahme sind wortelistenberechtigt, sofern sie nach Abschluss der Maßnahme alle Einstellungskriterien erfüllen, jedoch ggf. kein Einstellungsangebot durch den Freistaat Bayern erhalten können und die Kriterien für die Aufnahme in die Warteliste erfüllen. Nach Erlöschen der Wartelistenberechtigung ist weiterhin eine Bewerbung als sog. Freie Bewerber möglich. Bewerbungen für den privaten bzw. kommunalen Realschuldienst sind ebenso möglich.